

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrat Dr. Friedrich Zeller

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien für das Haushaltsjahr 2012
Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr
Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet Peißenberg Brunnen Burg für die öffentliche Wasserversorgung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;

Der Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 146.180 EUR und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.000 EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 123.540,00 EUR festgesetzt...

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 87 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.420,00 EUR festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Altenstadt, den 01.06.2012
SCHULVERBAND SCHWABBRUCK-SCHWABSOIEN
Konrad Sepp, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im Übrigen können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Kammer der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt eingesehen werden.

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Ämtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2012 folgende Übungen durch:

Ort: VG Bernbeuren, VG Steingaden
Zeit: 18.06.2012, 19.06.2012 (19:00-8:00 Uhr)
Art: Orientierungsübung Halblech und Steinbach

Ort: VG Altenstadt, VG Bernbeuren
Zeit: 18.06.2012 - 19.06.2012
Art: Orientierungsübung Dessau und Rettenbach

Ort: VG Steingaden
Zeit: 19.06.2012 - 20.06.2012 (17:00-10:00 Uhr)
Art: Leben unter erschwerten Bedingungen

Ort: Gesamter Landkreis Weilheim - Schongau
Zeit: 18.06.2012 - 21.06.2012 (18.+19.06.2012 Hubschraubereinsatz)
Art: Lehrgang Überleben CSI 15

Ort: VG Altenstadt, VG Rottenbuch, Stadt Weilheim, Markt Peiting, Gde Wessobrunn

Zeit: 20.06.2012 - 21.06.2012 (13:00-10:00 Uhr)
Art: Durchschlageübung Ammer - Nord

Ort: VG Steingaden
Zeit: 22.06.2012 (7:00-14:00 Uhr)
Art: Gefechtsausbildung Nahkampfbahn

Ort: VG Altenstadt, VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden, Stadt Schongau, Markt Peiting

Zeit: 25.06.2012 - 27.06.2012 (9:00-10:00 Uhr)
Art: Durchschlageübung Keltenschanze

Ort: Gesamter Landkreis Weilheim - Schongau
Zeit: 18.06.2012 - 21.06.2012 (7:00-24:00 Uhr) Hubschraubereinsatz

Art: München I-2012

Hinweis: Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten...

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden...

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lorenz Feierabend

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet Peißenberg Brunnen Burg, Landkreis Weilheim-Schongau, für die öffentliche Wasserversorgung

vom 06. Juni 2012

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 40) folgende

Verordnung
§ 1 Allgemeines
Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Peißenberg wird in der Gemarkung Peißenberg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 und 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet (W I), einer engeren Schutzzone (W II) und einer weiteren Schutzzone (W III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend...

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

Table with 3 columns: in der Weiteren Schutzzone, in der Engeren Schutzzone, and corresponding regulations for various activities like drilling, construction, etc.

Table with 3 columns: in der Weiteren Schutzzone, in der Engeren Schutzzone, and corresponding regulations for various activities like roads, railways, sports, etc.

1) siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“
2) Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersaft (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAW) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen...

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrat Dr. Friedrich Zeller

(2) Im Fassungsgebiet (Zone I) sind sämtliche unter Abs. 1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten. (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

4. entfällt
5. entfällt
6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)
Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Freiflächenbedingungen entstehen. Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

§ 4 Befreiungen
(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG.
(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten
Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

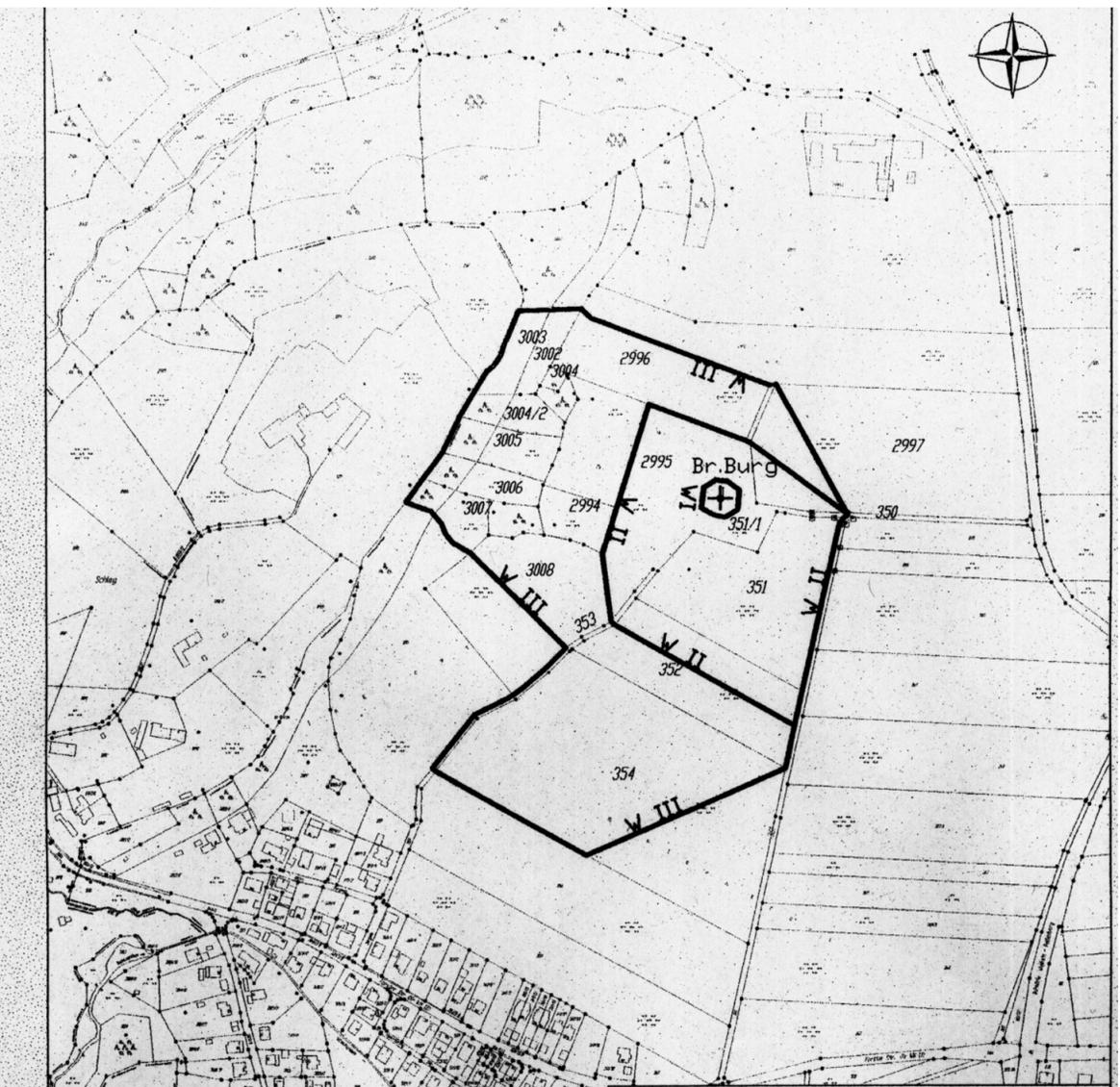
7. Besondere Nutzungen
sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische
- Nutzungen (zu Nr. 6.12):
- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau

8. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahmen auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.
Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.
Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

(3) Im Falle des Widerrufs kann vom Grundstückseigentümer verlangt werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 10 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft.



§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen
(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

Schongau, den 06.06.2012
Landratsamt Weilheim-Schongau
Dr. Friedrich Zeller
Landrat

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes
Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

Anlage 2
Maßgaben zu § 3 Abs.1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

§ 7 Kontrollmaßnahmen
(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau oder des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr.2)
Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasser-schutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau oder des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zu dulden.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr.2.2)
Im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.
In der Weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffang-raum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können;
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.
Unter Nr.2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr.2.3)
Von Nr.2.3 sind nicht berührt:
- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- Das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten
- Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätzen von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich
(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§

Anlage 1
Der Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet Peißenberg, Brunnen Burg für die öffentliche Wasserversorgung Peißenberg, Landkreis Weilheim-Schongau

Schongau, 06.06.2012
Landratsamt Weilheim-Schongau
Dr. Friedrich Zeller
Landrat

Administrative form containing contact information for the 'Boden und Wasser' office, the applicant 'Gemeindewerke Peißenberg', and the date 'Aichach, den 10.03.10'. It includes a signature and a stamp.